

11 | 2018

# BKK *Extra 14*



**BEITRÄGE FÜR  
VERSICHERUNGSPFLICHTIG  
BESCHÄFTIGTE**





## Beitragsberechnung und -abführung für versicherungspflichtige Arbeitnehmer

In dieser Extra-Ausgabe stellen wir Ihnen die Regelungen für die Beitragsberechnung und -abführung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern vor. Denn die korrekte Berechnung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge gehört zu den Aufgaben der Arbeitgeber. Die Thematik haben wir mit vielen Beispielen und Übersichten aufbereitet, sodass Sie mit dieser Ausgabe eine praktische Arbeitshilfe erhalten.

Spezielle Fragen zur Beitragsberechnung oder zur Fälligkeit bzw. zur Abführung der Beiträge richten Sie gerne an uns. Auf unsere Unterstützung können Sie sich verlassen – wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BKK

<b>Auf ein Wort</b>	<b>3</b>	1.5	Pauschalbe- steuerte Bezüge	26	3.3	Beitragsfreie Zeiten	38	
<b>1</b>	<b>Ausgangswert</b>	<b>8</b>			<b>4</b>	<b>Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt</b>	<b>40</b>	
1.1	Arbeitsentgelt	8	1.5.1	Sonstige Bezüge nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG	28	4.1	Zeitliche Zuordnung	40
1.2	Zeitbezogenheit	9	1.5.2	Pauschalbe- steuerte Sach- zuwendungen nach § 37b EStG	29	4.1.1	Monat der Auszahlung	40
1.3	Sachbezüge	11	1.5.2.1	Allgemeines	29	4.1.2	Beitragsfreiheit im Zuordnungs- zeitraum	40
1.3.1	Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft	11	1.5.2.2	Sachzuwen- dungen	29	4.1.3	Beendetes oder ruhendes Beschäftigungs- verhältnis	41
1.3.2	Sonstige Sachbezüge	15	1.5.2.3	Pauschalierungs- verfahren	29	4.2	Besonderes Beitragsverfahren	42
1.3.3	Private Nutzung von Firmenfahr- zeugen	16	1.5.2.4	Arbeitsentgelt für eigene und konzern- verbundene Arbeitnehmer	30	4.2.1	Anwendbarkeit	42
1.3.3.1	Allgemeines	16	1.6	Entgeltumwand- lung zur betrieb- lichen Alters- versorgung	30	4.2.2	Ermittlung der anteiligen Jahres-Beitrags- bemessungs- grenzen	43
1.3.3.2	Grundsätzliche Bewertungs- methoden	16	<b>2</b>	<b>Zeitliche Zuordnung</b>	<b>32</b>	4.2.3	Bisher beitrags- pflichtiges Arbeitsentgelt	45
1.3.3.3	Zuzahlungen des Arbeitnehmers	18	2.1	Abrechnungs- zeitraum	32	4.2.4	Zuordnung zum letzten Entgelt- abrechnungs- zeitraum des Vorjahres (Märzklausel)	47
1.4	Steuerfreie Einnahmen	20	2.2	Zeitliche Zuordnung von laufendem Arbeitsentgelt	32	4.2.4.1	Bestehendes Beschäftigungs- verhältnis	47
1.4.1	Überstunden- zuschläge	21	2.3	Zeitversetzt gezahlte variable Entgelt- bestandteile	32	4.2.4.2	Fehlendes Beschäftigungs- verhältnis am 31. Dezember des Vorjahres	49
1.4.2	Gespendetes Arbeitsentgelt	21	2.4	Vor- und Nach- arbeit	34	4.2.4.3	Zwischen- beschäftigung bei anderem Arbeitgeber	49
1.4.3	Trinkgelder	21	2.5	Einmalzahlungen	35			
1.4.4	Arbeitgeber- zuschüsse zu Sozialleistungen	22	<b>3</b>	<b>Beitragsbemes- sungsgrenzen</b>	<b>36</b>			
1.4.4.1	Sozialleistungen	22	3.1	Jahres-, Monats-, Tageswerte	36			
1.4.4.2	Arbeitgeberseitige Leistungen	22	3.2	Teilzeiträume	37			
1.4.4.3	Nettoarbeits- entgelt	22						
1.4.4.4	Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen	23						
1.4.5	Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurz- arbeitergeld	26						

4.2.4.4	Beendetes oder ruhendes Beschäftigungsverhältnis	50	5.3	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt aus hinzugetretener Beschäftigung	62	<b>7</b>	<b>Ausgangswert im Übergangsbereich ab 1.7.2019</b>	<b>74</b>
4.2.5	Nachzahlung von laufendem Arbeitsentgelt	50	5.4	Einmalig gezahlte Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungen bei unterschiedlichem Zuordnungsmonat	63	7.1	Versicherungsrecht	74
4.3	Kassenwechsel	51				7.2	Beitragspflichtige Einnahmen	74
4.4	Rentenversicherungszugehörigkeit	51				7.2.1	Kalendermonat	74
4.5	Nachträgliche Korrekturen	51	5.5	Einmalig gezahlte Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungen bei gleichem Zuordnungsmonat	65	7.2.2	Teilmonat	75
4.5.1	Korrektur des laufenden Arbeitsentgelts	51				7.2.3	Beitragsberechnung	76
4.5.1.1	Dieselbe Krankenkasse	52				7.2.3.1	Gesamtbeitrag für jeden Versicherungszweig	76
4.5.1.2	Krankenkassenwechsel	53	5.6	Qualifizierter Meldedialog bei Mehrfachbeschäftigung	68	7.2.3.2	Beitragsanteil des Arbeitgebers	76
4.5.2	Korrektur des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts	54	5.7	Verfahren bei der Krankenkasse	69	7.2.3.3	Beitragsanteil des Arbeitnehmers	76
4.5.3	Auswirkungen rückwirkender Tarifverträge	54	<b>6</b>	<b>Ausgangswert in der Gleitzone bis 30.6.2019</b>	<b>71</b>	7.2.3.4	Besonderheiten bei Teilmonaten	78
4.5.3.1	Qualifizierung der nachzuzahlenden Beträge	54	6.1	Versicherungsrecht	71	7.2.3.5	Versicherungsfreiheit	79
4.5.3.2	Laufendes Arbeitsentgelt	54	6.2	Beitragspflichtige Einnahmen	71	7.2.3.6	Mehrfachbeschäftigung	80
4.5.3.3	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	56	6.3	Beitragsberechnung	72	<b>8</b>	<b>Beitragssätze</b>	<b>86</b>
<b>5</b>	<b>Ausgangswert bei Mehrfachbeschäftigung</b>	<b>57</b>	6.3.1	Gesamtbeitrag für jeden Versicherungszweig	72	8.1	Krankenversicherung	86
5.1	Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen bei laufendem Arbeitsentgelt	58	6.3.2	Beitragsanteil des Arbeitgebers	72	8.1.1	Allgemeiner Beitragssatz	86
5.2	Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	61	6.3.3	Beitragsanteil des Arbeitnehmers	72	8.1.2	Ermäßigter Beitragssatz	86
			6.4	Ausnahmen	73	8.1.3	Zusatzbeitragssatz	86
			6.5	Rentenansprüche	73	8.1.3.1	Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz	86
						8.1.3.2	Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	86
						8.1.4	Pauschalbeitragssätze	87

8.2	Arbeitgeber- versicherung, Insolvenzgeld- umlage	87	9.4	Rentenversiche- rungsfreiheit, Arbeitgeberanteil	93	13.4.1	Einzugsstelle für gesetzlich kranken- versicherte Arbeitnehmer	104
8.3	Pflegever- sicherung	88	9.5	Arbeitslosen- versicherungs- freiheit, Arbeit- geberanteil	94	13.4.2	Einzugsstelle für privat kranken- versicherte Arbeitnehmer	104
8.3.1	Allgemeiner Beitragsatz	88	<b>10</b>	<b>Beitragstragung beim Bezug von Kurzarbeitergeld</b>	<b>95</b>	13.4.3	Einzugsstelle für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer	104
8.3.2	Beitragszuschlag für Kinderlose	88	10.1	Ausgangswert in der Kranken- und Pflegever- sicherung	95	13.5	Fälligkeit des Gesamtsozial- versicherungs- beitrags	105
8.4	Rentenver- sicherung	88	10.2	Ausgangswert in der Renten- versicherung	95	13.5.1	Laufendes Arbeitsentgelt	105
8.4.1	Allgemeine Rentenver- sicherung	88	10.3	Ausgangswert in der Arbeits- losenversicherung	96	13.5.2	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	105
8.4.2	Knappschaftliche Rentenver- sicherung	88	10.4	Ermittlung des beitragspflichtigen Teils von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	96	13.5.3	Nachzahlungen	106
8.4.3	Pauschalbeitrags- sätze	89	10.5	Beitragstragung	98	13.5.4	Drittletzter Bankarbeitstag	108
8.5	Arbeitslosen- versicherung	89	<b>11</b>	<b>Beitragstragung bei geringfügig entlohnter Beschäftigung</b>	<b>100</b>	13.5.5	Rechtzeitige Zahlung	108
<b>9</b>	<b>Tragung der Beiträge</b>	<b>90</b>	11.1	Regelfall	100	13.6	Höhe der Zahlung	109
9.1	Paritätische Beitragstragung	90	11.2	Befreiung von der Rentenver- sicherungspflicht	101	13.6.1	Voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld	109
9.2	Pflegever- sicherung	90	<b>12</b>	<b>Beitrags- berechnung</b>	<b>102</b>	13.6.2	Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld	109
9.2.1	Beitragszuschlag Kinderlose	90	<b>13</b>	<b>Zahlung der Beiträge</b>	<b>103</b>	13.6.3	Berücksichtigung variabler Arbeits- entgeltbestand- teile	110
9.2.2	Beschäftigung in Sachsen; Beihilfeansprüche	90	13.1	Zahlungspflicht	103	13.6.4	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	110
9.3	Geringverdiener	92	13.2	Beitragsabzug	103	13.6.5	Vereinfachungs- regelung (Beitragshöhe Vormonat)	111
9.3.1	Laufendes Arbeitsentgelt	92	13.3	Unterbliebener Beitragsabzug	104			
9.3.2	Teilentgeltzeit- räume; schwan- kendes Entgelt	92	13.4	Zuständige Einzugsstelle	104			
9.3.3	Einmalig gezahltes Entgelt	93						

13.6.5.1	Allgemeines	111	<b>15</b>	<b>Fehlende Beitragszahlung</b>	<b>119</b>
13.6.5.2	Wirkung der Vereinfachungsregelung	112	15.1	Säumniszuschläge	119
13.6.5.3	Beitragsoll (Beitragshöhe Vormonat)	112	15.2	Verjährung	119
<b>14</b>	<b>Beitragsnachweis</b>	<b>113</b>	15.3	Verzicht und Erlass/Teilerlass	120
14.1	Inhalt des Beitragsnachweises	113	<b>16</b>	<b>Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge</b>	<b>121</b>
14.2	Beitragsgruppen	113	16.1	Allgemeines	121
14.3	Rechtzeitige Übermittlung	115	16.2	Keine Beitrags- erstattung verjährter Pflicht- beiträge in der gesetzlichen Rentenver- sicherung	122
14.4	Beitragsabrech- nung in Sonder- fällen	115	16.3	Erstattungs- antrag	124
14.4.1	Beitragsatz- änderungen, Änderungen der Beitrags- bemessungs- grenzen	115	<b>17</b>	<b>Rechtsquellen</b>	<b>125</b>
14.4.2	Krankenkassen- wechsel, Aus- scheiden eines einzelnen Arbeitnehmers	116	<b>Stichwörterverzeichnis</b>	<b>150</b>	
14.5	Dauer-Beitrags- nachweis	116	<b>Impressum</b>	<b>162</b>	
14.6	Datensätze	117			
14.7	Rechtskreis- kennzeichen	117			
14.8	Beitrags- korrekturen	117			
14.9	Mehrere Betriebsstätten	118			
14.10	Null-Beitrags- nachweis	118			
14.11	Leistungs- bescheid	118			

# 1 Ausgangswert

Die Mittel der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung werden ganz überwiegend durch Beiträge aufgebracht. Die Beiträge werden als Vomhundertsatz der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder (Arbeitsentgelt) berechnet und grundsätzlich von Arbeitnehmern und Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Die Beiträge in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für gesetzlich versicherte Beschäftigte aus dem Arbeitsentgelt werden als Gesamtsozialversicherungsbeitrag bezeichnet. Vom Gesamtsozialversicherungsbeitrag spricht man auch, wenn nicht in allen Versicherungszweigen Versicherungspflicht besteht.

Eine gemeinsame Berechnung dieser Beiträge macht Sinn, weil das Berechnungsverfahren und die Beitragsfaktoren in diesen Versicherungszweigen nahezu identisch sind und die Beiträge insgesamt vom Arbeitgeber gezahlt werden. Da die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung nach abweichenden Faktoren ermittelt werden, zählen sie nicht zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Die Beiträge sind für jeden Kalendertag der Mitgliedschaft zu zahlen; eine Mitgliedschaft bei der Krankenkasse führt zur Beitragspflicht. Obwohl es eine Mitgliedschaft in der Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht gibt, besteht auch dort zeitgleich Beitragspflicht.

Die wichtigsten Faktoren der Beitragsberechnung sind

- Arbeitsentgelt,
- Beitragszeit und
- Beitragssatz.

Diese Faktoren werden nachfolgend vorgestellt.

## 1.1 Arbeitsentgelt

Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge werden nach den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder bemessen. Bei versicherungspflichtig Beschäftigten handelt es sich dabei insbesondere um das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 SGB IV zählen zum Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig,

- ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht,
- unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und
- ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Diese sozialversicherungsrechtliche Definition ist weitestgehend identisch mit dem für das Lohnsteuerrecht relevanten Begriff des Arbeitslohns nach § 8 Absatz 1 EStG i.V.m. § 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV; vgl. *Übersicht 1*).



**Übersicht 1: Arbeitsentgelt**

Arbeitsentgelt sind alle Einnahmen aus der Beschäftigung, unabhängig...

... von der Zeitbezogenheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ laufende Einnahmen (z. B. Lohn, Gehalt)</li> <li>■ einmalige Einnahmen (z. B. Weihnachtsgeld)</li> </ul>
... ob mit oder ohne Rechtsanspruch	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ arbeitsvertraglich zugesicherte Leistungen</li> <li>■ freiwillige Arbeitgeberleistungen</li> </ul>
... von der Bezeichnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. Gehalt, Gewinnanteile, Zuschläge, Mehrarbeitsvergütung</li> </ul>
... von der Form	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Barbezüge</li> <li>■ Sachleistungen</li> </ul>
... von der unmittelbaren oder mittelbaren Zuwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. Gehalt</li> <li>■ z. B. Trinkgelder von Kunden</li> </ul>

**Hinweis:**

Eine ausführliche Darstellung der beitragspflichtigen und beitragsfreien Einnahmen bietet das BKK Extra 12 „Arbeitsentgelt/Arbeitslohn von A – Z“

**1.2 Zeitbezogenheit**

Beim Arbeitsentgelt wird nach § 14 SGB IV unterschieden zwischen laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung. Für die Beitragsberechnung ist diese Einteilung von Bedeutung, damit festgestellt werden kann, welchem Zeitraum das Arbeitsentgelt bei der Beitragsberechnung zuzuordnen ist. Außerdem kommt für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in einigen Fällen ein besonderes Berechnungsverfahren zur Anwendung.

Laufendes Arbeitsentgelt sind Bezüge, die dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind und sich der Arbeit in einem einzelnen Lohnabrechnungszeitraum zuordnen lassen. Beim Gehalt, Stundenlohn oder Überstundenzuschlag lässt sich z. B. genau sagen, wann sie erarbeitet wurden. Ob das Arbeitsentgelt regelmäßig gezahlt wird, ist unerheblich. Laufendes Arbeitsentgelt sind regelmäßig wiederkehrende Bezüge, auf die der Arbeitnehmer i. d. R. monatlich einen Anspruch hat. Hierzu zählen beispielsweise:

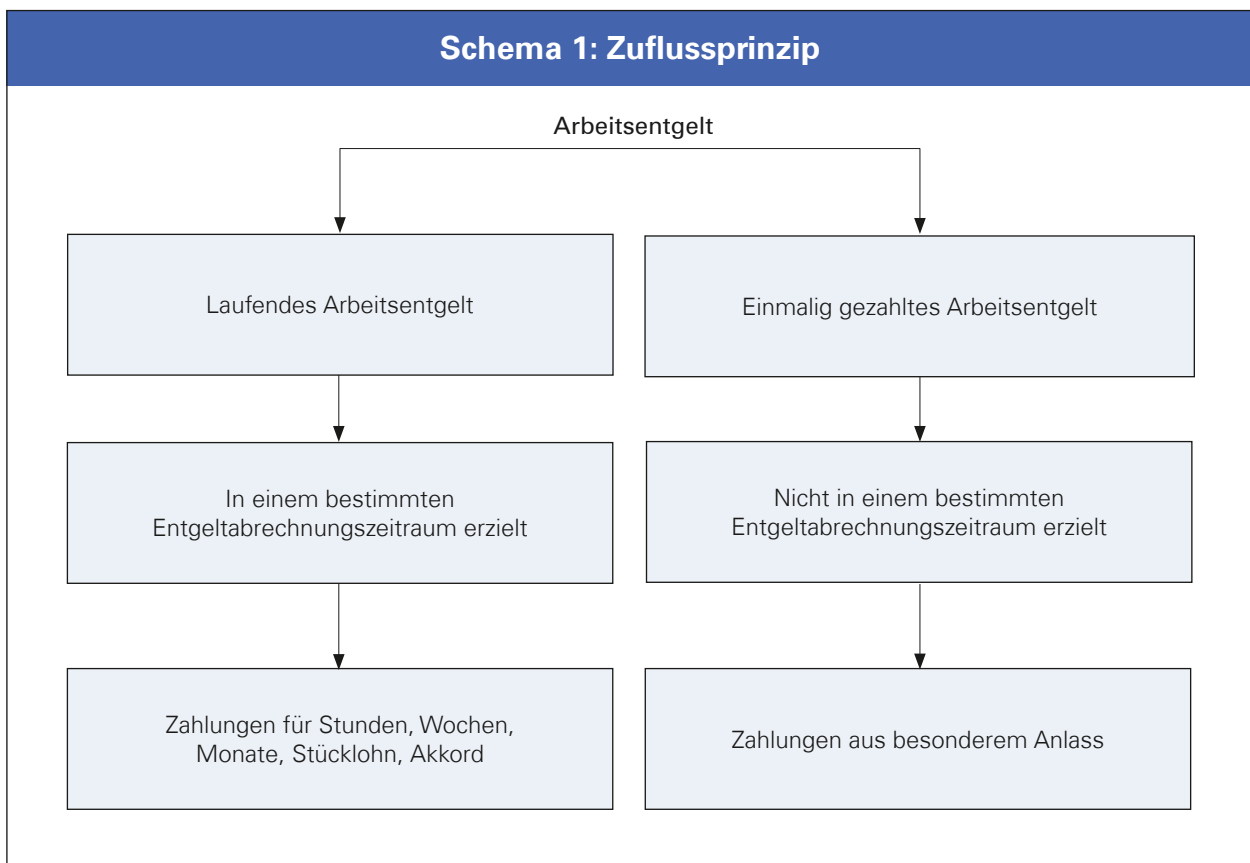
- monatliche Lohn- und Gehaltszahlungen,
- vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers,
- Überstundenvergütungen,
- Schicht-, Schmutzzulagen,
- Familienzuschläge und
- laufend gewährte Provisionen.

Laufendes Arbeitsentgelt wird der Beitragsberechnung in dem Monat zugerechnet, in dem es erarbeitet wurde (Entstehungsprinzip).

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind Zuwendungen, die aus besonderem Anlass gewährt werden und nicht in direktem Zusammenhang mit der Arbeitsleistung in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum stehen (vgl. § 23a Absatz 1 Satz 1 SGB IV; Bundessozialgericht [BSG], Urteile vom 7.2.2002, B 12 KR 6/01 R und B 12 KR 12/01 R). Als einmalige Einnahmen kommen beispielsweise Gratifikationen, Urlaubs- und Weihnachtsgelder und Zuwendungen aus besonderen (einmaligen) Anlässen in Betracht. Eine Negativabgrenzung liefert § 23a Absatz 1 Satz 2 SGB IV. Danach handelt es sich nicht um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bei

- Zuwendungen, die üblicherweise vom Arbeitgeber zur Abgeltung bestimmter Aufwendungen des Beschäftigten erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Beschäftigung stehen,
- Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Beschäftigten hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und monatlich vom Arbeitnehmer in Anspruch genommen werden können,
- sonstigen Sachbezügen, die monatlich gewährt werden und
- vermögenswirksamen Leistungen.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt versicherungspflichtig Beschäftigter ist für die Beitragsberechnung dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem es gezahlt wird (Zuflussprinzip) (vgl. *Schema 1*).



### 1.3 Sachbezüge

Gelegentlich erhalten Arbeitnehmer – meist zusätzlich zum Barentgelt – auch Sachbezüge, z. B. in Form von kostenfreier oder verbilligter Verpflegung. Diese Sachbezüge sind ebenfalls Einnahmen aus bzw. im Zusammenhang mit der Beschäftigung und folglich Arbeitsentgelt. Die geldwerten Vorteile der Sachbezüge ergeben sich aus den §§ 2 und 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) und werden jährlich angepasst. Die SvEV unterscheidet nach freier und verbilligter Verpflegung und Unterkunft sowie sonstigen Sachbezügen und orientiert sich an den tatsächlichen Verkehrswerten eines Kalenderjahres (vgl. Schema 2).

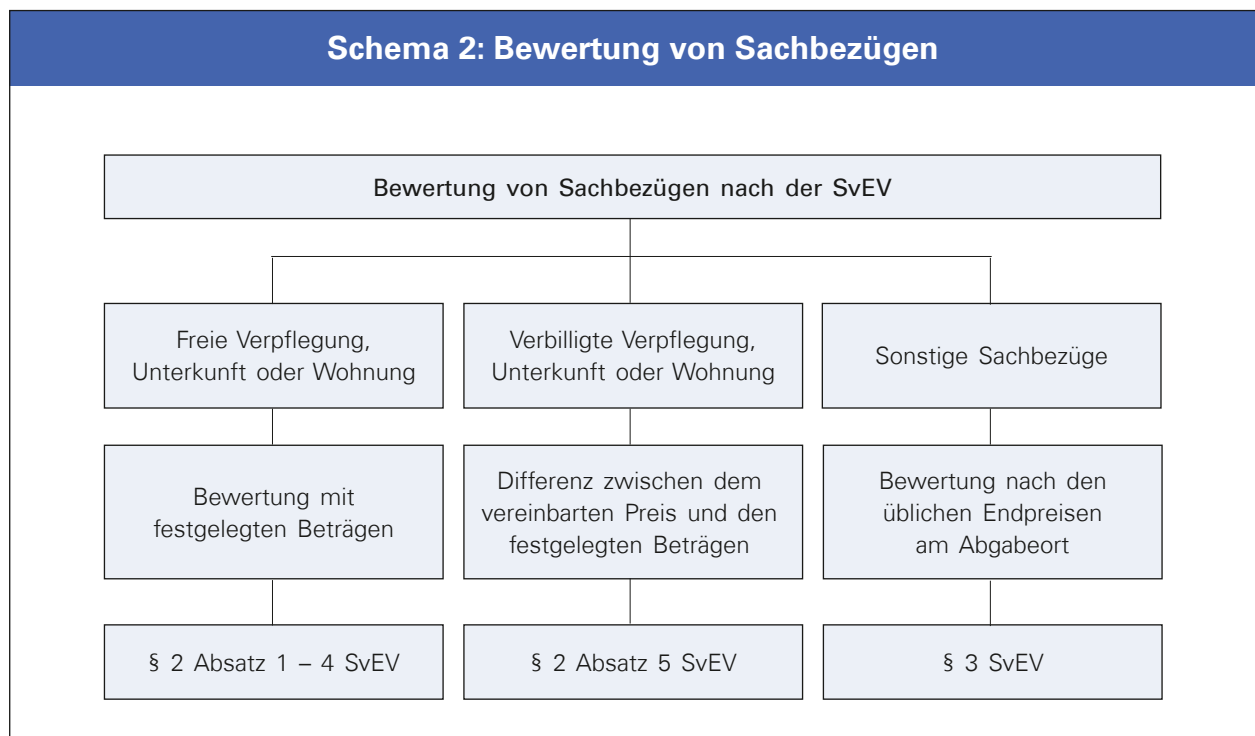
#### 1.3.1 Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft

Sofern Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Unterkunft und Verpflegung erhalten, richtet sich deren Wert nach § 2 SvEV. Grundlage des Sachbezugswerts bildet der jeweilige Verkehrswert. Hierfür maßgebend ist der Betrag, den der einzelne Arbeitnehmer durchschnittlich aufwenden müsste, wenn er sich die vom Arbeitgeber gewährte Sachzuwendung auf dem freien Markt selbst beschaffen würde. Mit den sich aus § 2 SvEV ergebenden Werten werden Sachbezüge in die Berechnung der Beiträge der Sozialversicherung einbezogen. Die Sachbezugswerte gelten grundsätzlich für den Bereich der Sozialversicherung und sind darüber hinaus auch für das Lohnsteuerrecht verbindlich.

Durch die „Zehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ werden die amtlichen Sachbezugswerte für das Jahr 2019 auf Grundlage der Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Danach beträgt der monatliche Gesamtsachbezugswert 2019 für freie oder verbilligte Verpflegung 251,00 Euro und setzt sich wie folgt zusammen:

Frühstück:	53,00 Euro
Mittagessen:	99,00 Euro
Abendessen:	99,00 Euro

### Schema 2: Bewertung von Sachbezügen



Die Sachbezugswerte für freie Verpflegung gelten in den alten und in den neuen Bundesländern gleichermaßen. Aus den monatlichen Sachbezugswerten für freie Verpflegung werden auch die Werte für freie oder verbilligte Kantinenmahlzeiten abgeleitet. Die Tageswerte betragen ein Dreißigstel der maßgebenden Monatswerte für freie Verpflegung. Für die einzelnen Mahlzeiten sind im Jahr 2019 folgende Sachbezugswerte maßgeblich:

Frühstück:	1,77 Euro
Mittagessen:	3,30 Euro
Abendessen:	3,30 Euro

Erhält der Arbeitnehmer für seine nicht in dem Betrieb beschäftigten Angehörigen ebenfalls Verpflegung, so entsteht auch hier ein geldwerter Vorteil (vgl. *Beispiele 1 und 2 sowie Übersicht 2*).

## BEISPIEL 1

### Sachverhalt:

Der Arbeitgeber gibt an seine Arbeitnehmer in der betriebseigenen Kantine Mittagsmahlzeiten aus. Der Preis für eine Mittagsmahlzeit, der vom Arbeitnehmer bar in der Betriebskantine zu entrichten ist, entspricht dem amtlichen Sachbezugswert in Höhe von 3,30 Euro (Jahr 2019).

### Beurteilung:

Da der Arbeitnehmer den amtlichen Sachbezugswert in Höhe von 3,30 Euro je Mittagsmahlzeit zahlt, entsteht kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil bzw. ergibt sich kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

## BEISPIEL 2

### Sachverhalt:

Ein Arbeitgeber verteilt an seine Beschäftigten Essensmarken. Diese Marken werden jeweils einzeln beim Bezug einer Mittagsmahlzeit außerhalb des Betriebs von einer bestimmten Gaststätte in Zahlung genommen. Der Wert der Essensmarke beträgt 2,00 Euro. Das Mittagessen, das mit den Essensmarken eingenommen werden kann, kostet in der Gaststätte 4,00 Euro.

### Beurteilung:

Ermittlung des geldwerten Vorteils nach §§ 2,3 SvEV:

Amtlicher Sachbezugswert 2019 für ein Mittagessen	3,30 Euro
Eigenanteil des Arbeitnehmers (4,00 Euro – 2,00 Euro)	<u>- 2,00 Euro</u>
Geldwerter Vorteil	1,30 Euro

Es ergibt sich ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil je Mittagsmahlzeit in Höhe von 1,30 Euro, der in dieser Höhe auch als Arbeitsentgelt zu berücksichtigen ist.

**Übersicht 2: Sachbezugswerte Verpflegung 2019**

Personenkreis	Zeitraum	Frühstück (Euro)	Mittagessen (Euro)	Abendessen (Euro)	Verpflegung (Euro)
Beschäftigter	Mtl.	53,00	99,00	99,00	251,00
	Tgl.	1,77	3,30	3,30	8,37
Familienangehöriger ab Vollendung des 18. Lebensjahres	Mtl.	53,00	99,00	99,00	251,00
	Tgl.	1,77	3,30	3,30	8,37
Familienangehöriger vor Vollendung des 18. Lebensjahres	Mtl.	42,40	79,20	79,20	200,80
	Tgl.	1,42	2,64	2,64	6,70
Familienangehöriger vor Vollendung des 14. Lebensjahres	Mtl.	21,20	39,60	39,60	100,40
	Tgl.	0,71	1,32	1,32	3,35
Familienangehöriger vor Vollendung des 7. Lebensjahres	Mtl.	15,90	29,70	29,70	75,30
	Tgl.	0,53	0,99	0,99	2,51

## 1 | Ausgangswert

Der amtliche Sachbezugswert bei Überlassung einer Unterkunft an den Arbeitnehmer beträgt für das Jahr 2019 bundesweit einheitlich 231,00 Euro. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 2019 für eine Unterkunft 196,35 Euro (85 Prozent des für Erwachsene geltenden Sachbezugswerts). Bei der Belegung der Unterkunft mit mehreren Personen sowie bei der Unterbringung im Arbeitgeberhaushalt oder in Gemeinschaftsunterkünften gelten verminderte Werte.

Während für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Unterkunft an den Arbeitnehmer der amtliche Sachbezugswert anzusetzen ist, wird die Bewertung für die Überlassung einer Wohnung stets mit dem ortsüblichen Mietpreis vorgenommen. Nur für Fälle, in denen sich der ortsübliche Mietpreis nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten feststellen lässt, können vom Arbeitgeber ab 1.1.2019 folgende pauschale Werte (pro Quadratmeter und Monat) zugrunde gelegt werden:

- 4,05 Euro bzw.
- 3,31 Euro bei einfacher Ausstattung der Wohnung (ohne Sammelheizung, Bad oder Dusche).

(vgl. Übersicht 3)

**Übersicht 3: Sachbezugswerte Unterkunft 2019**

Unterkunft belegt mit	Zeitraum	Beschäftigte ab Vollendung des 18. Lebensjahres		Beschäftigte vor Vollendung des 18. Lebensjahres/Azubi	
		Unterkunft allgemein (Euro)	Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft (Euro)	Unterkunft allgemein (Euro)	Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft (Euro)
1 Beschäftigten	Mtl.	231,00	196,35	196,35	161,70
	Tgl.	7,70	6,55	6,55	5,39
2 Beschäftigten	Mtl.	138,60	103,95	103,95	69,30
	Tgl.	4,62	3,47	3,47	2,31
3 Beschäftigten	Mtl.	115,50	80,85	80,85	46,20
	Tgl.	3,85	2,70	2,70	1,54
< 3 Beschäftigten	Mtl.	92,40	57,75	57,75	23,10
	Tgl.	3,08	1,93	1,93	0,77

### 1.3.2 Sonstige Sachbezüge

Werden vom Arbeitgeber andere Sachbezüge, die nicht in § 2 SvEV geregelt sind, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge i. d. R. der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort anzusetzen. Werden Sachbezüge verbilligt zur Verfügung gestellt, ist als Wert der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug der Sache ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Erhält der Arbeitnehmer eine Sachzuwendung, die einzeln zu bewerten ist, so kann diese aus Vereinfachungsgründen mit 96 Prozent des üblichen Endpreises (vgl. R 8.1 Absatz 2 LStR 2015) bewertet werden, zu dem sie der Abgebende oder dessen Abnehmer fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Sind aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 10 EStG besondere Durchschnittswerte für sonstige Sachbezüge ausdrücklich festgesetzt, sind diese Werte maßgebend und gelten als Arbeitsentgelt. Dies gilt ebenso für die in § 8 Absatz 2 Satz 2, 3, 4 oder 5 und Absatz 3 Satz 1 EStG genannten Werte (vgl. § 3 Absatz 1 und 2 SvEV).

Liegen die Voraussetzungen für den besonderen Rabatffreibetrag für eigene Waren und Dienstleistungen des Arbeitgebers nach § 8 Absatz 3 EStG vor, kann der geldwerte Vorteil wahlweise nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften des § 8 Absatz 2 EStG ohne vierprozentigen Bewertungsabschlag und ohne Rabatffreibetrag oder mit diesen Abschlägen auf der Grundlage des Endpreises des Arbeitgebers nach § 8 Absatz 3 EStG bewertet werden (BFH, Urteile vom 26.7.2012, VI R 30/09,

und VI R 27/11, BStBl. 2013 II S. 402).

Auf Waren, die der Arbeitgeber nicht überwiegend für Dritte, sondern für seine Arbeitnehmer herstellt oder vertreibt (z. B. Kantinenmahlzeiten), findet der Rabatffreibetrag nach § 8 Absatz 3 EStG keine Anwendung. Darüber hinaus gilt die Regelung des § 8 Absatz 3 EStG nicht für Waren, die von Dritten (z. B. von konzernverbundenen Unternehmen) hergestellt oder vertrieben werden, sowie für Betriebs- und Hilfsstoffe, die nicht überwiegend an fremde Dritte abgegeben werden (z. B. Benzin aus einer betriebseigenen Zapfsäule, wenn der Arbeitgeber keine Tankstelle betreibt). Sind die Voraussetzungen für die Lohnsteuerfreiheit der Rabatffreibetragsregelung nach § 8 Absatz 3 EStG nicht gegeben, handelt es sich bei den an Arbeitnehmer gewährten Sachzuwendungen um Arbeitsentgelt (vgl. *Beispiel 3 und Schema 3 auf der nächsten Seite*).

#### BEISPIEL 3

##### Sachverhalt:

Ein Elektronikhersteller überlässt seinem Arbeitnehmer ein Elektrogerät, das zu seiner Angebotspalette gehört, zum Preis von 1.500 Euro. Der Endpreis des Geräts für fremde Letztverbraucher beträgt 3.000 Euro. Der Arbeitgeber entscheidet sich für die Anwendung des Rabatffreibetrages des § 8 Absatz 3 EStG.

##### Beurteilung:

PC Endverbraucherpreis	3.000,00 Euro
- 4 % Bewertungsabschlag	- 120,00 Euro
= Maßgeblicher Angebotspreis	2.880,00 Euro
- Preis für Werksangehörige	- 1.500,00 Euro
= Geldwerter Vorteil	1.380,00 Euro
- Rabatffreibetrag (§ 8 Absatz 3 EStG)	- 1.080,00 Euro
Arbeitsentgelt	300,00 Euro

Die Abgabe des Geräts an den Arbeitnehmer ist i. H. v. 300 Euro steuerpflichtig; die Sachzuwendung stellt somit auch in dieser Höhe Arbeitsentgelt zur Sozialversicherung dar.

## 1.3.3 Private Nutzung von Firmenfahrzeugen

### 1.3.3.1 Allgemeines

Der Vorteil, der sich aus der unentgeltlichen oder verbilligten privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs ergibt, ist steuer- und beitragspflichtig. Nach § 8 Absatz 2 Satz 2 EStG gilt für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG entsprechend. Nach § 3 Absatz 1 Satz 3 SVEV gilt der steuerliche Bewertungsansatz auch für den Bereich der Sozialversicherung. Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug, ergeben sich für den Arbeitnehmer die folgenden grundsätzlichen Nutzungsmöglichkeiten:

- Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte,
- Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung,
- Privatfahrten,
- betriebliche Fahrten.

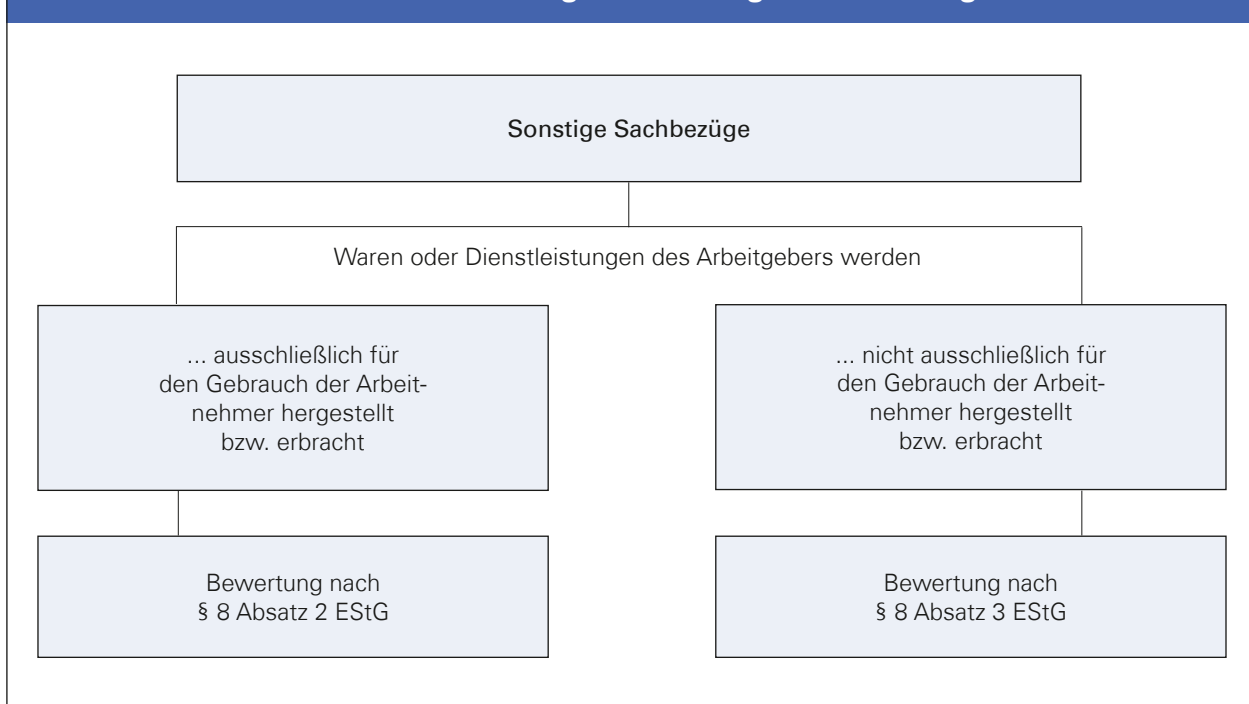
### 1.3.3.2 Grundsätzliche Bewertungsmethoden

Der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung und für die Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eines Firmenfahrzeugs, das zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, kann nach zwei unterschiedlichen Bewertungsmethoden ermittelt werden:

- Pauschale Nutzungswertermittlung (1 Prozent-Regelung, 0,03 Prozent-Regelung, 0,002 Prozent-Regelung),
- individuelle Nutzungswertermittlung (sog. Fahrtenbuchmethode).

Bei der pauschalen Nutzungswertermittlung ist der private Nutzungswert beim Arbeitnehmer mit monatlich 1 Prozent des auf volle 100 Euro abgerundeten inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für Sonderaus-

## Schema 3: Bewertung von sonstigen Sachbezügen





stattung einschließlich Umsatzsteuer des Kraftfahrzeugs beim Arbeitnehmer anzusetzen (§ 8 Absatz 2 Satz 2 EStG). Bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, ist der Listenpreis dieser Kraftfahrzeuge um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 Nummer 4 EStG zu mindern. Bei einer Anschaffung von Elektro- oder Elektrohybridfahrzeugen nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 ist nur die Hälfte der Anschaffungskosten anzusetzen. Vom

Händler gewährte (Neuwagen-) Rabatte sind nicht zu berücksichtigen. Außer Ansatz bleiben die Überführungskosten und die Zulassungskosten des Fahrzeugs, da diese nicht zum Listenpreis gehören. Der Bewertungsansatz mit einem Prozent des Bruttolistenpreises gilt grundsätzlich auch für Gebrauch- und Leasingfahrzeuge (vgl. *Beispiel 4*).

Kann das Fahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt werden, erhöht sich der monatliche Wert um 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Wenn der Arbeitnehmer in *Beispiel 4* an 22 Tagen im Monat zur Arbeit fährt und die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 30 km beträgt, erhöht sich der monatliche geldwerte

Vorteil um  $(40.400 \text{ Euro} \times 30 \text{ km} \times 0,03 \text{ \%}) = 363,60 \text{ Euro}$ .

Sofern der Arbeitnehmer den Firmenwagen im Jahr an höchstens 180 Tagen für die Fahrten zur Arbeit nutzt, kann er statt der 0,03 Prozent-Berechnungsmethode eine (pauschale) Einzelbewertung wählen. Ab 1. Januar 2019 muss der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren auf Verlangen des Arbeitnehmers die tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte einzeln ansetzen, sofern dies nicht arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Grundlage ausgeschlossen ist. Versteuert wird dann pro Fahrt nur 0,002 Prozent des Listenpreises pro Entfernungskilometer. Einzelheiten ergeben sich ebenfalls aus dem BMF-Schreiben vom 4. April 2018 (IV C 5 – S 2334/18/10001). Wenn der Arbeitnehmer im *Bei-*

#### BEISPIEL 4

##### Sachverhalt:

Einem Arbeitnehmer wird von seinem Arbeitgeber ein Dienstfahrzeug unentgeltlich auch zur privaten Nutzung überlassen. Der Arbeitgeber hat das Fahrzeug vom Händler mit einem Preisnachlass von 15 Prozent erworben. Die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers beträgt netto 30.000 Euro. Der Arbeitnehmer wählt für das Fahrzeug eine zusätzliche Sonderausstattung im Wert von netto 4.000 Euro. Hinzu kommen Überführungs- und Zulassungskosten für das Fahrzeug in Höhe von 600 Euro.

##### Beurteilung:

Der maßgebliche Bruttolistenpreis des Fahrzeugs ermittelt sich wie folgt:

Unverbindliche Preisempfehlung netto	30.000,00 Euro
+ Sonderausstattung netto	<u>+ 4.000,00 Euro</u>
insgesamt	34.000,00 Euro
+ 19 % Umsatzsteuer	<u>+ 6.460,00 Euro</u>
Insgesamt	40.460,00 Euro
Bruttolistenpreis abgerundet	40.400,00 Euro
Monatlicher geldwerter Vorteil für die Privatnutzung des Dienstfahrzeugs (1 % von 40.400,00 Euro =)	404,00 Euro

Der geldwerte Vorteil für die private Nutzung des Firmenwagens ist mit 404 Euro monatlich lohnsteuerpflichtig und stellt in dieser Höhe auch Arbeitsentgelt für den Bereich der Sozialversicherung dar. Der vom Händler gewährte Preisnachlass von 15 Prozent darf bei der Ermittlung des Bruttolistenpreises nicht berücksichtigt werden. Die Überführungs- und Zulassungskosten des Fahrzeugs i. H. v. 600 Euro bleiben ebenfalls außer Ansatz.

*spiel 4* nur an 6 Tagen im Monat zur Arbeit fährt, beträgt der geldwerte Vorteil danach lediglich (40.400,00 Euro x 6 x 30 km x 0,002 % =) 145,44 Euro.

Abweichend von der pauschalen Ein-Prozent-Bruttolistenpreismethode kann der geldwerte Vorteil für die private Kraftfahrzeugnutzung auch nach § 8 Absatz 2 Satz 4 EStG ermittelt werden, indem die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein zeitnah und ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nachgewiesen werden (sog. Fahrtenbuch-Methode). Bei Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen gelten bei einer Anschaffung vor dem 1. Januar 2019 und nach dem 31. Dezember 2021 gem. § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 EStG geminderte Bemessungsgrundlagen; bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 sind bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Fahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

Will der Arbeitnehmer die Bewertung nach der Ein-Prozent-Bruttolistenpreisregelung vermeiden, stellt die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs somit die einzige Alternative dar. Der BFH hat sich in der jüngeren Vergangenheit immer wieder mit der Frage des Führens eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs beschäftigt und dabei die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch konkretisiert (vgl. Urteile vom 9.11.2005, VI R 27/05, vom 16.11.2005, VI R 64/04 und vom 16.3.2006, VI R 87/04). Danach muss ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zeitnah und

in geschlossener Form geführt werden, um die Zuordnung von Fahrten zur betrieblichen und beruflichen Sphäre zu ermöglichen. Zudem muss das Fahrtenbuch die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben (BFH, Urteil vom 9.11.2005, VI R 27/05). Dabei ist jede einzelne berufliche Verwendung grundsätzlich für sich und mit dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs aufzuzeichnen (BFH, Urteil vom 10.4.2008, VI R 38/06).

### 1.3.3.3 Zuzahlungen des Arbeitnehmers

Zahlungen des Arbeitnehmers (sog. Nutzungsentgelte) an den Arbeitgeber für die Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs können den lohnsteuerpflichtigen Nutzungswert mindern. Die Finanzverwaltung hat in einem aktuellen BMF-Schreiben vom 4. April 2018 (IV C 5 – S 2334/18/10001) den Begriff des anrechnungsfähigen Nutzungsentgelts näher ausgeführt. Zahlt der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber oder auf dessen Weisung an einen Dritten zur Erfüllung einer Verpflichtung des Arbeitgebers (abgekürzter Zahlungsweg) für die außerdienstliche Nutzung (Nutzung zu privaten Fahrten, zu Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und zu Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) eines betrieblichen Kraftfahrzeugs ein Nutzungsentgelt, mindert dies den steuerpflichtigen Nutzungswert. Ohne Relevanz ist hierbei, ob das Nutzungsentgelt pauschal oder entsprechend der tatsächlichen Nutzung des Kraftfahrzeugs bemessen wird.

Als weitere Voraussetzung stellt die Finanzverwaltung darauf ab, dass aufgrund einer arbeitsvertraglichen oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbart wurde, dass ein Nutzungsentgelt vom Arbeitnehmer zu leisten ist. Im Falle einer wirksamen arbeits- oder dienstrechtlichen Vereinbarung erkennt die Finanzverwaltung als Nutzungsentgelt folgende Zahlungen des Arbeitnehmers an: ein nutzungsunabhängiger pauschaler Betrag (z. B. Monatspauschale),

- ein an den gefahrenen Kilometern ausgerichteter Betrag (z. B. Kilometerpauschale) oder
- vom Arbeitnehmer übernommene Leasingraten
- bei der pauschalen Nutzungsbewertung die Übernahme einzelner Kraftfahrzeugkosten (vgl. *Beispiel 5*).

**BEISPIEL 5****Sachverhalt:**

Eine Arbeitnehmerin nutzt einen Firmenwagen (maßgeblicher Bruttolistenpreis 30.000 Euro) sowohl privat als auch für 180 Fahrten à 25 km zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Für diese Privatnutzung behält der Arbeitgeber aufgrund einer arbeitsrechtlichen Vereinbarung monatlich pauschal 200 Euro vom Arbeitnehmer als Nutzungsentgelt ein.

**Beurteilung:**

Der steuerpflichtige geldwerte Vorteil errechnet sich nach der pauschalen Ein-Prozent-Bruttolistenpreismethode wie folgt:

1 % von 30.000 Euro x 12 Monate =	3.600 Euro
Zuzüglich 0,03 % von 30.000 Euro x 25 km x 12 Monate =	+ 2.700 Euro
Abzüglich Zuzahlung des Arbeitnehmer 200 Euro x 12 Monate =	<u>- 2.400 Euro</u>
Geldwerter Vorteil im Jahr	3.900 Euro

Es handelt sich bei der Monatspauschale i. H. v. 200 Euro um ein Nutzungsentgelt, das den geldwerten Vorteil nach der Ein-Prozent-Regelung reduziert. Durch die pauschale monatliche Zuzahlung von 200 Euro verringert sich der steuerpflichtige geldwerte Vorteil bzw. das beitragspflichtige Arbeitsentgelt auf 3.900 Euro im Jahr (bzw. auf 325 Euro im Monat).

————— Ende der Leseprobe —————

Um das komplette Heft zu erhalten,  
wenden Sie sich bitte an Ihre BKK  
oder nutzen Sie den folgenden Bestellschein  
oder bestellen Sie per Internet unter  
**<http://www.mbo-verlag.com/produkte/bkk-extra-themenhefte/>**.



*Impressum:*

BKK Extra wird von der MBO Verlag GmbH in Zusammenarbeit mit dem BKK Dachverband herausgegeben.

BKK ® und das BKK Logo sind registrierte Schutzmarken des BKK Dachverbandes.

© MBO Verlag GmbH  
Achtermannstr. 19  
48143 Münster

[www.mbo-verlag.com](http://www.mbo-verlag.com)  
Telefon: 0251/84 93 82-10  
Fax: 0251/84 93 82-29  
E-Mail: [service@mbo-verlag.com](mailto:service@mbo-verlag.com)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch in elektronischer Form, nur mit schriftlicher Zustimmung des Verlags.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. Joachim Hetscher, Münster,  
[jhetscher@mbo-verlag.com](mailto:jhetscher@mbo-verlag.com)

MBO Verlag GmbH  
 Achtermannstr. 19  
 48143 Münster

Absender

\_\_\_\_\_  
 Firma/Name

\_\_\_\_\_  
 Straße

\_\_\_\_\_  
 PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
 Ansprechpartner(-in)

\_\_\_\_\_  
 Tel.-Nr.

\_\_\_\_\_  
 E-Mail

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift

Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. und Versandkosten  
 Stand der Preisinformationen: 1. Dezember 2018

## Wir bestellen:

Exemplare	BKKExtra	Rechtsstand	Einzelpreis
	<b>1</b> Entgeltfortzahlung und Ausgleichsverfahren	01.05.2018	27,00 EUR
	<b>2</b> Einmalzahlungen/Sonderzuwendungen – vergriffen!		
	<b>3</b> Beschäftigung und Krankenkassenwahl	01.07.2018	27,00 EUR
	<b>4</b> Meldeverfahren zur Sozialversicherung	01.07.2017	27,00 EUR
	<b>5</b> Studenten, Praktikanten und Schüler – vergriffen!		
	<b>6</b> Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit	01.01.2018	27,00 EUR
	<b>7</b> Kurzarbeitergeld	01.01.2015	27,00 EUR
	<b>8</b> Geringfügige Beschäftigungen	gepl. Neuauflage 2/2019	Preis auf Anfrage
	<b>9</b> Reisekosten/Fahrtkosten	01.07.2016	27,00 EUR
	<b>10</b> Entsendung	01.11.2016	27,00 EUR
	<b>11</b> Beitragszuschüsse für Beschäftigte	01.11.2018	17,00 EUR
	<b>12</b> Arbeitsentgelt/Arbeitslohn von A–Z	gepl. Neuauflage 2/2019	Preis auf Anfrage
	<b>13</b> Betriebsprüfung	01.09.2016	43,00 EUR
	<b>14</b> Beiträge für versicherungspflichtig Beschäftigte	01.11.2018	27,00 EUR
	<b>15</b> Rentnerbeschäftigung	01.03.2017	27,00 EUR
	<b>16</b> Betriebliche Altersversorgung	01.01.2018	27,00 EUR
	<b>17</b> Flexible Arbeitszeitregelungen	01.01.2013	27,00 EUR
	<b>18</b> Altersteilzeitarbeit	01.11.2015	27,00 EUR
	<b>19</b> Melde- und Beitragsverfahren der Zahlstellen	01.01.2016	17,00 EUR
	<b>20</b> Auszubildende einstellen und betreuen	01.05.2017	27,00 EUR
	<b>21</b> Datenaustausch Entgeltersatzleistungen	01.01.2018	27,00 EUR
	Leitfaden zum Versicherungs- und Beitragsrecht 2019	gepl. Neuauflage 2/2019	Preis auf Anfrage